

EG-Konformitätserklärung & EG-Einbauerklärung

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang II:

EG-Konformitätserklärung für eine Maschine

Die Konformitätserklärung ist die Selbsterklärung des Herstellers, dass die von ihm in Verkehr gebrachte Maschine die Anforderungen der Maschinenrichtlinie an Sicherheits- und Gesundheitsschutz erfüllt.

Für die Abfassung dieser Erklärung sowie der Übersetzungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung (siehe Anhang I Nummer 1.7.4.1 Buchstaben a und b); sie ist entweder maschinenschriftlich oder ansonsten handschriftlich in Großbuchstaben auszustellen.

Diese Erklärung bezieht sich nur auf die Maschine in dem Zustand, in dem sie in Verkehr gebracht wurde; vom Endnutzer nachträglich angebrachte Teile und/oder nachträglich vorgenommene Eingriffe bleiben unberücksichtigt.

Die EG-Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

1. Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;
2. Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen; diese Person muss in der Gemeinschaft ansässig sein;
3. Beschreibung und Identifizierung der Maschine, einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung;
4. einen Satz, in dem ausdrücklich erklärt wird, dass die Maschine allen einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, und gegebenenfalls einen ähnlichen Satz,
5. in dem die Übereinstimmung mit anderen Richtlinien und/oder einschlägigen Bestimmungen, denen die Maschine entspricht, erklärt wird. Anzugeben sind die Referenzen laut Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union;
6. gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der benannten Stelle, die das in Anhang IX genannte EG-Baumusterprüfverfahren durchgeführt hat, sowie die Nummer der EG-Baumusterprüfbescheinigung;
7. gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der benannten Stelle, die das in Anhang X genannte umfassende Qualitätssicherungssystem genehmigt hat;
8. gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen nach Artikel 7 Absatz 2;
9. gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten sonstigen technischen Normen und Spezifikationen;
10. Ort und Datum der Erklärung;
11. Angaben zur Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten bevollmächtigt ist, sowie Unterschrift dieser Person.

Aufbewahrungsfrist:

Der Hersteller einer Maschine oder sein Bevollmächtigter hat das Original der EG-Konformitätserklärung nach dem letzten Tag der Herstellung der Maschine mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.



Einbauerklärung einer unvollständigen Maschine

Der wichtigste Unterschied zwischen Maschine und unvollständiger Maschine: eine unvollständige Maschine erhält eine Montageanleitung statt der Betriebsanleitung, außerdem die Einbauerklärung statt der Konformitätserklärung.

Eine unvollständige Maschine **darf nicht** konform zur Maschinenrichtlinie erklärt werden!

In der Regel ist eine unvollst. Maschine noch nicht sicher und darf vor dem Einbau in das dafür vorgesehene System nicht betrieben werden.

Für die Einbauerklärung und ihre Übersetzung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung (siehe Anhang I Nummer 1.7.4.1 Buchstaben a und b); sie ist entweder maschinenschriftlich oder ansonsten handschriftlich in Großbuchstaben auszustellen.

Die Einbauerklärung muss folgende Angaben enthalten:

1. Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers der unvollständigen Maschine und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;
2. Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die relevanten technischen Unterlagen zusammenzustellen; diese Person muss in der Gemeinschaft ansässig sein;
3. Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine, einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung;
4. eine Erklärung, welche grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden, ferner eine Erklärung,
5. dass die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B erstellt wurden, sowie gegebenenfalls eine Erklärung, dass die unvollständige Maschine anderen einschlägigen Richtlinien entspricht.
6. Anzugeben sind die Referenzen laut Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union;
7. die Verpflichtung, einzelstaatlichen Stellen auf begründetes Verlangen die speziellen Unterlagen zu der unvollständigen Maschine zu übermitteln.
8. In dieser Verpflichtung ist auch anzugeben, wie die Unterlagen übermittelt werden; die gewerblichen Schutzrechte des Herstellers der unvollständigen Maschine bleiben hiervon unberührt;
9. einen Hinweis, dass die unvollständige Maschine erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn gegebenenfalls festgestellt wurde, dass die Maschine,
10. in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht;
11. Ort und Datum der Erklärung;
12. Angaben zur Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten bevollmächtigt ist, sowie Unterschrift dieser Person.

Aufbewahrungsfrist

Der Hersteller einer unvollständigen Maschine oder sein Bevollmächtigter hat das Original der Einbauerklärung nach dem letzten Tag der Herstellung der unvollständigen Maschine mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.



Checkliste Konformitätserklärung

Prüfpunkt	Angabe bzw. Information	Check
1. Identifizierung		
1.1	Firmenbezeichnung + Anschrift	
1.2	falls zutreffend: Name + Anschrift des Hersteller- Bevollmächtigten	
1.3	Beschreibung und Identifizierung der Maschine	
1.4	Angabe der bevollmächtigten Person zur Zusammenstellung der technischen Dokumentation	
1.5	Erklärung der Konformität mit der Maschinenrichtlinie	
2. Richtlinien & Normen		
2.1	Angabe ggf. weiterer übereinstimmender Richtlinien	
2.2	Prüfen: Wird die Niederspannungsrichtlinie nicht gemeinsam mit der MRL angegeben?	
2.3	Werden angewandte harmonisierte Normen aufgeführt?	
2.4	Werden die aufgeführten Normen in der aktuellen Version angegeben?	
2.5	falls zutreffend: Fundstellen sonstiger technischer Spezifikationen	
3. externe Stellen		
3.1	Wurde eine Baumusterprüfung durchgeführt?	
3.2	falls zutreffend: benannte Stelle für die Baumusterprüfung! Name, Anschrift, Kennnummer der benannten Stelle	
3.3	Wurde eine umfassende Qualitätssicherung durchgeführt?	
3.4	falls zutreffend: benannte Stelle für die Qualitätssicherung! Name, Anschrift, Kennnummer der benannten Stelle	
4. Form		
4.1	Prüfen: ist die Erklärung in die Amtssprache des Betreiberlandes übersetzt?	
4.2	Ort und Datum der Erklärung (übereinstimmend mit dem Datum des Inverkehrbringens)	
4.3	Angaben zum Unterzeichner (Name und Funktion)	
4.4	Unterschrift des Unterzeichners	



Checkliste Einbauerklärung

Prüfpunkt	Angabe bzw. Information	Check
1. Identifizierung		
1.1	Firmenbezeichnung + Anschrift	
1.2	falls zutreffend: Name + Anschrift des Hersteller- Bevollmächtigten	
1.3	Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine	
1.4	Angabe der bevollmächtigten Person zur Zusammenstellung der technischen Dokumentation	
1.5	Anhang I MRL: eingehaltene grundl. Anforderungen nennen	
1.6	Hinweis zur Inbetriebnahme: Erst nach erfolgtem Einbau ins Gesamtsystem	
1.7	Erklärung, dass die nach Anhang VII Teil B benötigten spezifischen technischen Unterlagen erstellt wurden	
2. Richtlinien & Normen		
2.1	Angabe ggf. weiterer übereinstimmender Richtlinien	
2.2	Prüfen: Wird die Niederspannungsrichtlinie nicht gemeinsam mit der MRL angegeben?	
2.3	Werden angewandte harmonisierte Normen aufgeführt?	
2.4	Werden die aufgeführten Normen in der aktuellen Version angegeben?	
2.5	falls zutreffend: Fundstellen sonstiger technischer Spezifikationen	
3. externe Stellen		
3.1	Wurde eine Baumusterprüfung durchgeführt?	
3.2	falls zutreffend: benannte Stelle für die Baumusterprüfung! Name, Anschrift, Kennnummer der benannten Stelle	
3.3	Wurde eine umfassende Qualitätssicherung durchgeführt?	
3.4	falls zutreffend: benannte Stelle für die Qualitätssicherung! Name, Anschrift, Kennnummer der benannten Stelle	
4. Form		
4.1	Prüfen: ist die Erklärung in die Amtssprache des Betreiberlandes übersetzt?	
4.2	Ort und Datum der Erklärung (übereinstimmend mit dem Datum des Inverkehrbringen)	
4.3	Angaben zum Unterzeichner (Name und Funktion)	
4.4	Unterschrift des Unterzeichners	



Unterstützung im CE-Prozess

Gibt es offene Fragen? Bleibt eine Unsicherheit zu einzelnen Punkten?
Fehlen Ihnen die Kapazitäten oder das Know-How, um den CE-Prozess selbst abzuwickeln?

[Kontaktieren Sie mich jederzeit.](#)

Ich helfe Ihnen kompetent und zeitnah.



Mathias Raßmann

Maschinen-CE Rassmann

CMSE[®] - Certified Machinery Safety Expert || CECE[®] - Certified Expert in CE Marking

